

# Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 80

14. 7. 1981

Dr. Dieter Stievermann

## Die Lüdenscheider Stadtverwaltung und die preußischen Reformen im frühen 18. Jahrhundert

### Einleitung

Die Auseinandersetzungen zwischen dem erstarkenden deutschen Territorialstaat der frühen Neuzeit und seinen Landstädten um den Rahmen der städtischen Selbstverwaltung haben in der Verfassungsgeschichte immer wieder Beachtung gefunden<sup>1)</sup>. Im Märkischen Sauerland liefert gerade Lüdenscheid für dieses historische Problem schon ein recht frühes Beispiel. 1516/17 entluden sich bürgerlicher Unmut über die Weidrechte des vom Landesherren gestützten Pastors sowie Mißhelligkeiten über Wasser- und Fischrechte in schweren Ausschreitungen bzw. Selbsthilfemaßnahmen. Der Aufruhr wurde obrigkeitlich unterdrückt; Geiseln aus der Bürgerschaft steckte man in Haft auf die Landesburgen, bis die Konflikte vertraglich beigelegt werden konnten: die Stadt mußte völlig nachgeben, eine große Geldstrafe zahlen, ferner eine Einschränkung des freien Ratswahlrechts hinnehmen, nachdem die alten Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinheit) ihrer Ämter enthoben worden waren<sup>2)</sup>. Ein ähnlicher Fall bürgerlicher Gegenwehr ereignete sich 1532/33 in Neuenrade, wo die Bürgerschaft gleichfalls von der landesherrlichen Obrigkeit gedämpft wurde, als sie sich gegen die Einschränkung ihrer alten Weidrechte auf der Giebel durch den adligen Johann Wrede zu Frönsperdt gewehrt hatte<sup>3)</sup>. Diese frühen Auseinandersetzungen gehören in den größeren Zusammenhang genossenschaftlichen Widerstandes gegen die Verstärkung der obrigkeitlich-herrschaftlichen Positionen auf allen Gebieten. Der große deutsche Bauernkrieg 1525, der unseren Raum allerdings nicht erfaßte, stellt den Gipfelpunkt in dieser Konfliktlage dar<sup>4)</sup>.

Im großen und ganzen vermochten die Städte der Grafschaft Mark, zu der auch Lüdenscheid gehörte, ihren im Spätmittelalter gewonnenen Freiraum auch im 16. und 17. Jahrhundert zu wahren. 1609 starb das angestammte Herrscherhaus mit dem Tod des Fürsten Johann Wilhelm (Herzog zu Jülich, Berg und Kleve sowie Graf von der Mark und zu Ravensberg) in der direkten männlichen Linie aus<sup>5)</sup>. Politische Krisen und persönliche Unzulänglichkeiten der beiden letzten Herrscher führten dazu, daß ihr rheinisch-westfälischer »Großstaat« auch im Inneren sich als schwach zeigte – infolge der lange umstrittenen Erbfolgefrage änderte sich daran auch im 17. Jahrhundert jahrzehntelang nur wenig: insofern bestanden für die Zentralverwaltungsorgane kaum Möglichkeiten, gegenüber den Städten die Zügel schärfer anzu-

ziehen. Dies begann sich erst langsam zu ändern, nachdem das Haus Hohenzollern (Kurfürsten von Brandenburg und seit 1618 auch Herzöge zu Preußen) die Territorien Kleve, Mark und Ravensberg im fernen Westen des alten Reiches endgültig an sich gebracht hatte: das war mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648) praktisch entschieden, wiewohl einige wichtige vertragliche Regelungen dazu erst einige Jahre später erfolgten.

Die Umstände des Erwerbs ihrer westlichen Erbschaft hatten es den neuen Herrschern aus dem Osten lange Zeit angeraten erscheinen lassen, die Verfassung der neuen Territorien weitgehend zu respektieren. Allerdings waren die Rechtsansprüche der Stände, mit ihren zwei Bänken der Ritterschaft und der Städte, doch recht bald empfindlich eingeschränkt worden. Auch hatte es immer wieder einzelne Eingriffe in städtische Angelegenheiten gegeben, doch blieben in Kleve-Mark die Städte insgesamt, im Gegensatz zu der Entwicklung in den anderen Territorien der Hohenzollern, grundsätzlich bei ihren alten Freiheiten und Vorrechten. Den Kernpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Landesherrschaft bzw. Staat, bildete in dieser Epoche ganz allgemein die Steuerfrage. Der sich entwickelnde Staat sah es als sein Lebensgebot an, in seinen Ländern immer neue Geldquellen zu erschließen, um Heer und Beamtschaft finanzieren zu können. An dieser Stelle traf man dann zwangsläufig auf überkommene Freiheitsrechte der Städte, die auch auf anderen Gebieten – etwa der Rechtspflege – dem Staat bzw. seiner Dienerschaft mehr und mehr als störende Hindernisse erschienen.

Brandenburg-Preußen<sup>6)</sup> hatte nun zur intensiveren Ausnutzung der städtischen Wirtschaftskraft in seinen östlichen Territorien bisher weniger die direkten Steuern (Kontributionen) erhöht, sondern war statt dessen dazu übergegangen, diese durch Verbrauchs- und Luxussteuern (Akzisen) zu ersetzen. Diese Akzisen boten den unschätzbaren Vorteil, daß sie nach Einführung von der Bewilligung der Stände unabhängig waren und bei steigender Bevölkerung sowie besserer Wirtschaftsentwicklung automatisch höhere Erträge erbrachten – im deutlichen Gegensatz zu den wesentlich auf Grundbesitz bezogenen starren Kontributionen. Vielfach hatte man in den Städten bereits weniger umfassende ältere Akzisen der Kommunen selbst angetroffen, diese aber wie die übrige stadt-

gene direkte und indirekte Besteuerung aufgehoben.

In Kleve-Mark nun stieß die neue preußische Steuerpolitik auf ein hochprivilegiertes, entwickeltes Städtewesen<sup>7)</sup>. Nicht nur weitgehende Autonomierechte (Wahl der Räte, Selbstverwaltung, stadteneigene Gerichtsbarkeit, städtische Steuererhebung) hatte man im Laufe der Jahrhunderte errungen, auch einen festgelegten und verhältnismäßig geringen Anteil zu den Staatssteuern des Gesamtterritoriums sah man fest in Privilegien und Herkommen verankert. Die Staatssteuer (Königliche Steuer) wurde nach der Bewilligung durch die Stände von seiten der Städte pauschal entrichtet und stadtintern durch eigene Verbrauchssteuern oder durch bürgerschaftliche Umlagen auf Besitz und Einkommen umgelegt; insofern reichte der staatliche Steuerapparat traditionell nicht in die Städte hinein<sup>8)</sup>.

### Die Reformen unter König Friedrich Wilhelm I. von Preußen

1713 kam mit Friedrich Wilhelm I. in Brandenburg-Preußen ein König zur Regierung, der sehr viel weniger als seine Vorgänger bereit war, das alte Herkommen der Westprovinzen zu achten. Gleichwohl erneuerte bzw. bestätigte er nach seinem Regierungsantritt – und zwar als letzter Herrscher – noch förmlich die Privilegien der Städte – die für Lüdenscheid darüber ausgestellte Urkunde ruht noch heute im Stadtarchiv<sup>9)</sup>. Das veränderte Vorgehen Friedrich Wilhelms I. erklärt sich nicht nur mit den allgemeinen absolutistischen Tendenzen der Zeit. Infolge der finanziellen Mißwirtschaft seines Vaters, der als Friedrich I. 1701 dem Hause den Königstitel gewonnen hatte, war ihm eine große Schuldenlast überkommen: der neue Monarch gedachte jedoch, entgegen der Praxis in den meisten anderen Ländern, zukünftig nicht nur keine Schulden mehr zu machen, sondern darüber hinaus sogar einen Kriegs- bzw. Staatsschatz anzusammeln; ferner brachte Friedrich Wilhelm I. den festen persönlichen Willen zu einer umfassenden – zwangsläufig äußerst kostspieligen – Aufrüstung mit. Sein eigener Sohn und Nachfolger Friedrich II. (der Große) hat diesen Zusammenhang zwischen der neuen Finanzpolitik und der Aufrüstung in seinen Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg auf eine deutliche Formel gebracht: »Seiner Reorganisation des Innern lag die politische Absicht zugrunde, durch die Unterhaltung einer starken Armee seinen Nach-

barn Respekt einzuflößen“).« Friedrich Wilhelm I., als »Soldatenkönig« in die Geschichtsschreibung eingegangen, griff im Rahmen seiner Geldbeschaffungsmaßnahmen konsequent auch nach den Finanzquellen der westlichen Provinzen und ihrer Städte<sup>2)</sup>.

Vier Hauptmaßregeln wurden nun dabei getroffen: 1. Einführung der staatlichen Akzise (in Lüdenscheid am 1. September 1717) und Aufhebung aller städtischen Steuern; 2. Verbot der Ratswahlen (15. Dezember 1713) und Überführung der Stadträte in einen verkleinerten Magistrat, dessen Mitglieder als königliche Beamte deklariert wurden (30. April 1720 für Lüdenscheid endgültig abgeschlossen); 3. Parallel zur Einführung der Akzise Aufbau eines von Stadt und Territorium unabhängigen Apparates königlicher Steuerbeamter zum Einzug und zur Kontrolle der Akzise; 4. Unterstellung der Städte unter einen neuen Aufsichtsbeamten, den (Kriegs- und) Steuerrat – dabei Einteilung der Grafschaft Mark in zwei steuerrätliche Kreise süd- und nordwärts der Ruhr.

Im Gegensatz zu den Städten wurde jedoch auf dem platten Land, in den Dörfern also, das alte Steuersystem der grundbesitzbezogenen Kontribution beibehalten – insofern waren Stadt und Land jetzt steuerlich und wirtschaftlich stärker getrennt als je zuvor. Um die städtische Akzise ertragreicher zu gestalten, verbot man nämlich nach Möglichkeit alle gewerbliche Tätigkeit auf dem Land, damit die dortigen Bewohner möglichst viel in der Stadt einkaufen und versteuern mußten: gerade in unserem Gebiet mit alter ländlicher Gewerbetradition<sup>3)</sup> stieß die Durchführung dieses Prinzips auf große Schwierigkeiten und verursachte zahlreiche Probleme.

Als Begründung für die Entmündigung der Städte auf dem Gebiet der Finanz- und Steuerverwaltung begegnet in den zeitgenössischen Quellen wenig oder gar nicht der Hinweis auf den tatsächlich im Hintergrund stehenden vermehrten Geldbedarf des preußischen Königs bzw. Staates; statt dessen wird immer wieder eine angebliche städtische Mißwirtschaft beschworen, wobei geflissentlich übersehen wurde, daß der unbestreitbar hohe Schuldenstand im wesentlichen eine Folge der Kriegszüge des 17. Jahrhunderts war. Gerade auch bei der Beseitigung der Ratswahl berief man sich auf die angeblich unverantwortlich hohen Kosten und die Verschwendung bei den traditionellen Bewirtungen aus der Stadtkasse. Es sollte sich jedoch gerade in den kleineren Städten zeigen, daß die an Stelle der abgeschafften »Schmause-reien« eingeführten festen Gehälter für die Magistratsmitglieder die Etats wesentlich stärker belasteten.

Überhaupt stellte sich auch nach Übernahme des Schuldendienstes in staatliche Regie die Bestreitung des städtischen Etats als eines der schwierigsten Probleme innerhalb der Gesamtreform dar. Hatte man den Städten die überkommenen Steuern genommen, so ergab sich zwangsläufig die Frage nach der Finanzierung der unvermeidbaren kommunalen Ausgaben für die Gehälter des Magistrats sowie der Unterbedienten, für den Unterhalt der öffentlichen Gebäude, Straßen, Wege und Brücken im Stadtgebiet, für die Sachkosten der Stadtverwaltung (Papier, Heizung, Licht), für die überkommenen Verpflichtungen gegenüber Schule und Kirche usw. Um den unumgänglichen Bedarf der Städte festzustellen, schickte der König – der so viel wie möglich von den Erträgen der neuen Akzise für eigene, im wesentlichen militärische Zwecke behalten wollte – eine Kommission vor Ort<sup>4)</sup>. Diese besaß vor allem die Aufgabe, städtische Vermögenswerte und Rechte, die ertragsfähig gemacht werden konnten, zu ermitteln, damit der Stadtetat möglichst aus eigenen Finanzquellen gespeist wurde.

Mit der Beauftragung dieser Kommission zur Untersuchung bzw. Regulierung des rathäuslichen und Kreditwesens erst nachdem die staatliche Akzise eingeführt worden war, hatte der König im Grunde den zweiten Schritt vor dem ersten getan. Die vorgezogene und überstürzte Einführung der neuen Akzise zeigt deutlich den

Ursprung der Reform im fiskalischen Ertragsdenken: zuerst sicherte sich der Staat seine Einnahmequellen, erst dann wurden die damit verbundenen Konsequenzen gezogen. In der Zwischenzeit ergaben sich für die Städte und vor allem auch für ihre Gläubiger die schwerwiegendsten Probleme, da der Stadtkämmerei mit den alten kommunalen Akzisen und den stadtinternen Steuerausschlägen die wichtigsten Einnahmequellen genommen worden waren, ohne daß zunächst Ersatz in Sicht war.

Die Aufgabe der neuen Kommission läßt sich nun im wesentlichen in zwei Teile unterscheiden: einmal mußte ein für die Dauer vorgesehener Magistrat bestellt werden, der den seit 1713 festgeschriebenen alten Rat ablösen sollte: für die Arbeit dieses Magistrats war dann ein Reglement zu erstellen – zum andern stand der finanzielle Teil der Stadtverwaltung im Vordergrund: dabei mußten Schulden und Verpflichtungen der Städte untersucht und wenn irgend möglich reduziert werden, gleichzeitig auch die Einnahmen festgestellt und möglichst erhöht werden; war dies erfolgt, so konnten in einem dritten Schritt Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt werden – der Differenzbetrag (in allen Städten waren die Ausgaben höher als die Einnahmen) wurde dann mit einem notwendigen Zuschuß (Competenz) aus der königlichen Akzisekasse ausgeglichen.

Das Protokoll des Verhörs, das diese königliche Untersuchungskommission im Rahmen ihrer Regulierungstätigkeit mit dem alten Lüdenscheider Rat anstellte, hat sich erhalten<sup>5)</sup>. Wir lassen dieses aussagekräftige Beispiel, einer für die übrigen Städte des Märkischen Sauerlandes nicht mehr überlieferten Quellengruppe, nachfolgend im Wortlaut für sich sprechen. Dabei erhalten jedoch zahlreiche, heute ungebräuchliche Fremdwörter vom Verfasser jeweils in Klammern eine Übersetzung.

#### Die Reformkommission verhört den alten Stadtrat 1719

Actum Lüdenscheidt, den 30t. Januarii 1719

Praesentes (Anwesend)  
H(err) Steur-Raht von Martitz und  
Commissariats-Fiscal Hüsemann

ex Magistratu (aus dem Rat)  
Bgstr. Hallervoort  
Johann Ulenberg  
Johann Wilhelm Keuthan.  
Johann Gerbershaagen  
Christoph Brenschel  
Gemeins-Vorsteher  
Jacobus Gerhardi  
Peter Huberti  
Johann Diederich Römer  
Johann Henrich Goeb

Magistratui wird die allerg(nädig)ste Verordnung vom 6t. Aug. 1718 und 10t. October ej. a. (selben Jahres) dargereicht und von dem Stadtsecretario vorgelesen.

Nebst dem man denselben befragt.

I. Ob annoch mehr Obligationes (Schuldurkunden) alß Regnungen, welche den 10t. Decembr. 1714 zu Emmerich praesentiret worden, vorhanden?

Re(spondit) (Antwortet): Nein

II. Ob die Stadts-Rechnungen und alle darzu behörige Beläge von a(nn)o 1707 bis 1716 inclus. zur Hand seyn?

Re.: Von anno 1708 bis 1716 wären zwar zur Handt, von anno 1706 und 1707 beruheten noch in Händen der damahligen Commissarien des H(ern) Drostens von Neuhoff und Gogräfen Hymmen hieselbst, welche dazumahlen Commission gehabt, diese Rechnungen und einige andere Beschwerden der Bürgerschaft zu untersuchen.

III. Wievielerley Rechnungen geführt worden?

Re.: Dreyerley 1.) die Contributions-Rechnung, welche ein von dem Magistrat angeordneter Receptor (Einnehmer) geführt, welche zwar jährlich, doch zu keiner gewissen Zeit coram Magistratu (vor dem Rat) und denen Gemeinheits-Vorstehern abgenommen, auch von selben unterschrieben worden.

2.) Die sogenannte Accise-M(ei)sters-Rechnung; derselben Empfänger hat einige aus anderen Rechnungen assignierte (angewiesene) Gelder und die Einkünfte von denen Stadts-Graben-Garten und anderen Pertinentzien (Zubehör i. S. v. Liegenschaften) der Stadt gehoben und berechnet. Diese Rechnung ist praecise (genau) d(en) 28t. Dec. von dem Magistrat und Vorstehern abgenommen und unterschrieben worden.

3.) Die Accise-Pächters-Rechnung besteht darin, daß der Pächter der Stadt-Accise das licitirte quantum (den bei Ersteigerung der Akzisepacht gebotenen Betrag) der Stadt angewiesen, auf welche Weise es bezahlet und zum Nutzen der Stadt verwendet worden. In anno 1708 findet sich eine à parte (besondere) Rechnung des Bgstr. Küsters, welcher extraordinarié (außer der Ordnung) einige Gelder sich zahlen lassen und darüber Rechnung abgelegt.

IV. Ob die Stadt einige Patrimonial-Güter (Erbgüter) besitze?

Re.: Magistratus beziehet sich auf das unterm 17t. Nov. 1714 eingegebene Inventarium bonorum curiae et civitatis (Verzeichnis der Güter des Rates und der Stadt), da sub capite 1mo (unter dem 1. Kapitel) die Stücke specificiret, zeigt aber noch dabey an, daß Doctor Bercken einen Platz von dem Stadt-Graben in anno 1716 vor 100 R(eichstale)r gekauft, welcher an einer Obligation, so derselbe ad (über) 500 Rr. an die Stadt stehen gehabt decourtiret (abgezogen) worden. Der Verkäufer sey auch zu Cleve confirmiret (bestätigt); ferner seynd die Plätze, worauf die Gebrüder Schniewind gebauet, vor 243 Rr. verkauft, welche Gelder der Gogräff an sich behalten und mit seiner (und) des Drostens Rechnung wegen gehabter Commission und daherofordernden Diaeten und Juribus (Rechten) compensiren (ausgleichen, verrechnen) will, wiewohl die Rechnung der Stadt noch niemahls förmlich communiciret (mitgeteilt) worden, und ist bey dem Magistrat beyliegendes Protocoll sub (unter) A), abgehalten von der Subhastation (Versteigerung).

V. Ob davon einige veralieniret (veräußert)?

Re.: Es wäre ihnen nicht bewußt, daß einige Stücke veralieniret seyn solten, als was vorhin gemeldet: 1.) Ein Stück Landes und Berges am Siechenberg genannt, welches an Johannes Horinghaub vormahl verkauft, das Precium (Preis), wovor es verkauft, und die Maaße des Landes sey ihnen eigentlich nicht bekannt, indessen habe die Stadt vor einigen Jahren dieses Stück redimiren (zurückkaufen) wollen, zu dem Ende den Possessorem (Besitzer) für (= vor) dem hiesigen Gogräfen besprochen, welcher demselben per Decretum (durch Beschluß) auferleget, sich zu qualificiren (sein Recht nachzuweisen) und die Documenta beyzubringen, welches auch geschehen, und die Stadt nicht profitable (nützlich) erachtet haben soll, solches einzulassen. 2.) Eine Kotte zu Vorhohnsell genandt, welche vor ohngefahr etlichen zwanzig Jahren an Doctor Cronenberg veräußert worden.

VI. Ob denen Creditoribus (Gläubigern) einige Stadts-Stücke jure antichreseos (nach dem Recht der Nutzungspfänder) untergethan?

Re.: Ein Wiesche-Plätzgen, die Gonneret-Wiese genandt, welche die Besizere zu Reininghausen im Gebrauch haben, in dem Dorn gelegen, welches mit 12 Jochims-Rr. (= Joachimstaler) belegt seyn soll.

VII. Ob sonsten Ihnen nicht bewust seye, daß in denen vorigen Zeiten von denen ad patrimonium Curiae (zum Besitz des Rates, d. h. der Stadt) gehörigen Stücken einem oder anderm deßfalß praetension (Anspruch) machen könne?

Re.: Die Stadt vermeine an einige Wieschen, welche unter dem Neuenhofs gelegen, einen Anspruch zu haben, gestalt selbige zwischen den Stadtbergen (= Wäldern) als Dorne und Elspe genandt befindlich und also zu praesumiren (vermuten), daß selbige zu Stadts-Gründen gehörig und von Seiten des Magistrats davor gehalten wird, daß das Hauß Neuenhoff Titulum (Rechtsgrund) davor zu ediren (mitzuteilen) schuldig.

VIII. Ob auch einige Stücke von bürgerlichen, in der Stadt-Feldmarck belegenen Pertinentzien (Besitzungen) aus dem Stadts-Catastro (Steuerverzeichnis) gefallen und daher die Contribution (Steuer) zurück stehe?

Re.: Das Land am Schmeerberge, Hellebrandts Kamp genandt, nebst daran stoßender Wiesen finde sich in Catastris de anno (vom Jahr) 1632, 16... et 1644, von welcher Zeit her keine Contribution davon abgetragen.

2.) findet sich ein Stück Landes am Hasley zwischen der Stadt Wiesen und Ländereyen gelegen, so der Schultze zum Brockloh im Gebrauch hat, und wird davor gehalten, daß solches bürgerliche Land sey, wiewohl sich in denen Catastris bishero keine Nachricht gefunden.

IX. Wieviel publique (öffentliche) Gebäude vorhanden?

- Re.: 1. Das Rathaus  
2. Eine Kornwaage, unten am Thor stehend  
3. Das Vicarien und  
4. Das Schulhaus  
5. Die Teutsche Schul  
6. Ein Pforthaus vor der neuen Pforte  
7. Die Capelle, wogegen die Stadt gewisse Capell-Renthen ad (zu) 9 R(eichstaler) 40 St(über) 9 D(enar) (Pfennig) zu genießen hat  
8. Zwey Pforten, diese Gebäude müssen alle aus denen Stadts-Mitteln repariert und unterhalten werden.

X. Ob die Stadt von denen Brüchten (= Strafgeldern) etwas einzubehalten habe?

Re.: Nein

XI. Auf was Ahrt und Weise die Pensiones (Schuldzinsen) bishero bezahlet worden?

Re.: Sie seynd unter die Bürgerschaft durch Ausschläge repartiert (umgelegt) und aus der Contributions-Rechnung bezahlet worden.

XII. Wieweit dieselben bezahlet und wieviel Interessen (Zinsen) bis zu introducirter (eingeführter) Accise (Verbrauchssteuer), nemlich bis ultimo Augusti (letzten August) 1717, und von da bis ultimo Decembri 1718 restire (ausstehe)?

Re.: Sie wollen die Bücher nachschlagen und davon eine richtige Designation (Nachweisung) einreichen.

XIII. Ob noch mit einigen Creditoribus (Gläubigern) Liquidation (Auseinandersetzung) anzulegen sey?

Re.: Nein.

XIV. Ob nicht einige exigible (eintreibbare) Contributions-Reste vorhanden und einzufordern seyen?

Re.: Nein.

XV. Ob die Stadt auch Feur-Cassen-Gelder bezahlet und ob die Rechnungen mit ihren gehörigen Justificationibus (Belegen) vorhanden?

Re.: Ja, es wären davon Rechnungen vorhanden, woraus sie einen Extractum (Auszug) formiren (bilden) und exhibiren (vorlegen) wolten.

XVI. Ob die Stadt den Zehenden Pfenning zu heben haben?

Re.: Die Stadt praetendire (beanspruche) denselben gleich andern Stücken und wisse deshalb kein privilegium scriptum (geschriebenen Freibrief) aufzuweisen; es seye auch diese Berechtigung von denen Erben Wieneckens zu Altena in disput gezogen, in welcher Sache auf den Gerichts-Schreiber Grüter Commission ertheilet, woselbst die Sache noch anhängig, aber nicht weiter getrieben wird. Es seye aber vor fünf Jahren ein Bürger aus der Stadt namens Jacob Beddinghaus nach Dortmund gezogen, welcher 5 R(eichstaler) entrichtet.

XVII. Ob die Stadt noch Prozesse habe, welche getrieben werden?

Re.: Sie wollen desfalls eine schriftliche Designation und Statium Causae (Sachstand) beybringen.

XVIII. Es wird eine Designation-verlanget, wieviel die Stadt denen Advocaten und Procuro-

ratoribus (Anwälten) an Deserviten (Anwaltsgehühren) schuldig seye.

Re.: Solle beygebracht werden.

#### Anmerkungen zum »Verhörprotokoll«

Auffallend ist zunächst – schon rein äußerlich – die ungeheure Anzahl der verwendeten Fremdwörter, vor allem aus dem Lateinischen und Französischen. Insofern gibt unsere Quelle ein eindrucksvolles Beispiel für den armseligen Zustand der deutschen Sprache vor ihrer Erneuerung während des Zeitalters der klassischen Literatur im fortgerückteren 18. Jahrhundert.

Der ganze Tonfall des Schriftstücks läßt aber auch schon deutlich den Geist dessen erkennen, was dem Staatsbürger noch heute als preußische Tradition in der Form des Beamten- bzw. Bürokratendeutsch häufig unangenehm entgegentritt.

Was nun den Lüdenscheider Rat als Gegenstand der Untersuchung betrifft, so läßt sich aus der häufig »weichen« Art des Antwortens klar ableiten, wie wenig wohl sich seine Mitglieder in ihrer Haut gefühlt haben mögen. Es gab ja dann auch gegen einige ehemalige Amtsinhaber staatliche Regressforderungen – nicht zuletzt als Folge dieser Untersuchung<sup>16)</sup>. Über frühere Vorgänge zeigt sich überhaupt der Rat nur sehr vage informiert: vielleicht aus Vorsicht gegenüber der Kommission, in vielen Fällen aber zweifellos auch aus einem wirklichen Mangel an historischer Kenntnis, die allein ein gutgeführtes Archiv hätte verbürgen können. Jahrhundert später hat Wilhelm Sauerländer in seiner verdienstvollen Stadtgeschichte vielfach mehr bieten können, als der Rat von 1719 – das selbst bei Vorgängen, die damals erst wenige Jahrzehnte zurücklagen. Auf einen besonders gravierenden Fall kommen wir noch zu sprechen.

Bei der unter Frage II genannten Kommission des Hochgrafen Arnold Richard Hymmen und des Herrn v. Neuhoff zu Neuenhof, Droste des Amtes Altena (und damit auch für Lüdenscheid zuständig), handelte es sich um Streitereien innerhalb der Lüdenscheider Bürgerschaft, die 1704 zunächst in Mißhelligkeiten zwischen den wenigen Reformierten und der lutherischen Mehrheit ihren Ausgang genommen hatten, schließlich aber auf Fragen der Stadtverwaltung und vor allem auch des städtischen Finanzgebarens sich ausgedehnt hatten<sup>17)</sup>. Die im Namen des Königs als Kommissare benannten Beamten hatten bereits damals Mißstände entdeckt, letztlich war es aber bei der Aufnahme von Reformierten in den Rat geblieben.

Zu den unter III genannten Rechnungen der Stadt nach dem alten Verwaltungssystem fällt auf, daß es neben der ordentlichen Steuerrechnung (im Zusammenhang mit der jährlich fälligen königlichen Steuer) einmal die Rechnung des Akzisemeisters gab, in der – mit Ausnahme der Akzise selbst – die übrigen Einnahmen der Stadt verbucht wurden, daneben dann noch die Rechnung des Akzisepächters, mit der dieser die Entrichtung der Pachtgesamtsumme an die Stadt nachzuweisen hatte. Die Amtsbezeichnung des Akzisemeisters rührt noch aus einer Zeit, als die Stadt ihre Akzise amtsweise verwalten ließ, d. h. selbst erhob – der Titel ist geblieben, obwohl man schon lange dazu übergegangen war, die Akzise gegen eine feste Summe einem Steuerunternehmer, eben dem Akzisepächter, pachtweise zu überlassen: die Stadt hatte so eine vorherberechenbare, feste Einnahme; der Pächter aber wird darauf gesehen haben, wie er bei den festliegenden Steuersätzen durch genaue Kontrolle für sich noch einen Gewinn erzielen konnte.

Die Punkte IV–VI befassen sich mit den Liegenschaften der Stadt. Die erwähnten Verkäufe von Stadtgut hängen meist mit der baulichen Ausdehnung über die Stadtgräben hinaus zusammen.

In Punkt VII wird ein Fall erwähnt, der Lüdenscheid noch das ganze Jahrhundert beschäftigen sollte<sup>18)</sup>: In der Not des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648) war die Stadt zum Schuldner ihres Bürgermeisters Hermann Scharfe ge-

worden und hatte ihm zur Ablösung dieser Schulden städtische Wiesen in der Elspe übertragen. Von Bürgermeister Scharfe waren diese Wiesen aber nun an Stephan v. Neuhoff zu Neuenhof, Droste zu Altena und Iserlohn, weitergegeben worden. Darüber kam es zu Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Drosten, die mit Vertrag vom 1. Juni 1635 geregelt wurden: die Stadt befreite damals für 50 Reichstaler »die gedachten Wiesen in der Elspe, sampt Hillebrands Kampe nechst in den Schmeerberg stoßend« von allen bürgerlichen Lasten und traf auch noch Vereinbarungen über die Hude- und Weidrechte »in den Stadbergen Schmerberge und Dorn. Dieser Vertrag war offenbar 1719 dem Rat der Stadt nicht mehr bekannt – das zeigt deutlich auch der Punkt VIII, wo es um Liegenschaften geht, die aus dem Stadtkataster und damit auch aus der Steuerpflicht herausgefallen sind: Hillebrands Kamp und die anstoßenden Wiesen tauchen auch hier wieder auf. 1798 bis 1816 klagte die Stadt, weiterhin in Unkenntnis der Urkunde von 1635, mit erheblichen Kosten und ohne Erfolg gegen das Hude-recht der Herren des Neuenhofes.

#### Abschluß der Reform in Lüdenscheid 1719/20

Als Ergebnis ihres Verhörs vom 30. Januar 1719 und ihrer weiterer Recherchen aus den Akten und Rechnungsunterlagen verfaßte die Kommission, die sich inzwischen im ebenfalls preußischen Minden-Ravensberg aufhielt, unter dem Datum des 10. August 1719 in Bielefeld einen Bericht über die Lüdenscheider Zustände und die zu treffenden Maßregeln<sup>19)</sup>.

Dem Bericht waren eine ganze Anzahl von Beilagen angefügt, um den vorgesetzten Behörden die vorgeschlagenen Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Die auch für die Zukunft wichtigste Beilage war jedoch der Entwurf einer »Interims Instruction vor dem Magistrat zu Lüdenscheid« – diese Instruction, die noch heute im Lüdenscheider Stadtarchiv vorliegt, wurde rechtskräftig vollzogen mit der Unterschrift des Königs zu Berlin am 3. Januar 1720<sup>20)</sup>.

Die entgegen ihres Titels so lange rechtsgültige Interims-Instruction, auf die bereits Wilhelm Sauerländer ausführlich eingegangen ist, soll jedoch nicht im Vordergrund stehen. Statt dessen werden wir einige aufschlußreiche Zahlen über die frühere rathäusliche Wirtschaft bringen – diese finden sich in der sog. »Haupt-tabelle über die Jahre 1709–16«, mit deren Hilfe die Kommission – wie bereits oben kurz erwähnt – den zukünftig zu erwartenden städtischen Etat in seiner sachlichen Zusammensetzung und in seiner zahlenmäßigen Höhe auf der Grundlage der alten Stadtrechnungen ermittelt hatte<sup>21)</sup>. Wir greifen aus dieser Tabelle nur die drei wichtigsten Posten heraus: die Schatzungsausschläge unter der Bürgerschaft, den Pachttrag für die alte Akzise auf Korn, Malz und Brantwein sowie die Gesamteinnahmen der städtischen Kämmererei.

Jahr	Schatzung	Akzise	Gesamteinnahmen
1709	911	375	1364
1710	774	359	1374
1711	892	398	1419
1712	760	515	1353
1713	686	536	1249
1714	843	487	1434
1715	856	495	1464
1716	686	528	1364

Diese Zahlen verdeutlichen wie gering die sonstigen städtischen Einnahmen aus Liegenschaften, Bürgergeldern, Gebühren etc. neben den großen Posten der Schatzungsausschläge und der Akzisepacht ins Gewicht gefallen waren – und diese beiden Hauptposten waren ja nun infolge königlichen Befehls verschwunden. Vom Jahr 1716 wurde auch die Rechnung des Akzisemeisters Jakob Gerhardt festgehalten, mit Gesamteinnahmen von 84 Reichstalern und 9 Stüben – diese Summe ergab sich aus 26 Rst. u. 26 St. Garten- und Wiesenpacht von städtischen Grundstücken, 9 Rst., 40 St. u. 9 Pfg. Kapellenrenten (ursprünglich Einkünfte der Kapellen, die wohl seit der Reformation die Stadt verwaltete und als Gegenleistung den

Geistlichen Gehälter zahlte), 15 Rst. u. 30 St. von der Pacht für das städtische Waagehaus, 2 Rst., 33 St. u. 3 Pfg. Übertrag aus dem Vorjahr sowie 30 Rst. aus den Schatzungsausschlägen, die der städtische Steuereinnahmen – »Rezeptor« Eberhard Castringius – zugeschossen hatte; an Ausgaben wies Akzisemeister Gerhardt 69 Rst., 25 St. u. 3 Pfg. nach – unter einer Unsumme von Einzelposten städtischer Verpflichtungen auch Ausgaben für 10 Ellen schwarzes Tuch zu einem »Leichen Laacken«, mit dem traditionsgemäß die Särge verdeckt blieben, so lange sie über der Erde standen.

Wenden wir uns nun der Ausgabenseite in der Haupttabelle 1709–16 zu, so können wir wiederum nur drei Posten herausgreifen: zunächst die tatsächlich an die königliche Kasse gezahlte Steuer – wie erwähnt eine Pauschalsumme, mit der alle Steueransprüche des Staates an die Lüdenscheider Bürger abgegolten waren –, dann die Ausgaben für die berühmterbüchtigten Schmausereien und Zehrungen des Rates auf öffentliche Kosten, deren angeblicher Umfang in offiziellen Schreiben immer wieder als ein wesentlicher Grund für die Staatseingriffe in die kommunale Selbstverwaltung erhalten mußte, schließlich noch die Gesamtsumme der Ausgaben.

Jahr	Kgl. Steuer	Schmausen etc.	Gesamt- ausgaben
1709	545	12	1258
1710	501	39	1316
1711	593	31	1408
1712	535	32	1341
1713	586	30	1222
1714	692	26	1480
1715	651	8	1401
1716	611	6	1252

Als durchlaufender Ausgabenbetrag schlug insbesondere ein jährlicher Zinsendienst für die Stadtschulden von rund 250 Reichstalern zu Buche; die Geistlichen erscheinen mit rund 40 Rst. Auf jeden Fall ist klar ersichtlich, daß eine nennenswerte Verschwendung durch Gastereien auf öffentliche Kosten nicht nachweisbar war. Vergleicht man die geringe Höhe der ermittelten Zahlen für die »Schmausereien« der ansonsten ehrenamtlich tätigen Ratspersonen mit den Gehaltskosten für den neuen Magistrat (insgesamt 94 Rst.)<sup>22</sup>, so kann man nur feststellen, daß hinsichtlich der Personalkosten diese Reform – wie viele bis in die Gegenwart folgenden Reformen – zweifellos ein Schlag ins Wasser war. Auch hier zeigt sich deutlich, daß die eigentlichen Ursachen für die Eingriffe der königlichen Verwaltung ganz woanders zu suchen sind: es ging eben im wesentlichen darum, die städtische Steuerverwaltung zu verstaatlichen und letztlich ertragsreicher zu gestalten. Insgesamt ergab die Rechnung der Kommission für die Jahre 1709 bis 1716 im jährlichen Durchschnitt stadt-eigene Einnahmen (ohne Akzise und Schatzung!) von 172 Rst. und 24 Stüber – diesen standen Ausgaben (ohne die königliche Steuer, die zukünftig die staatliche Akzisekasse direkt abführte) in Höhe von 468 Rst. und 56 St. gegenüber. Der Fehlbetrag von 296 Rst. und 32 St. mußte – sollte das städtische Leben nicht schwersten Schaden leiden – aus der königlichen bzw. staatlichen Akzisekasse zugeschossen werden.

Wieweit die Verstaatlichung der Akzise tatsächlich ein finanzieller Erfolg für den Staat bzw. König war, zeigen deutlich zwei Zahlen: 1716 betrug die königliche Steuer für Lüdenscheid – wie oben erwähnt – 611 Rst., 1719 jedoch warf die Akzise schon 1476 Rst. ab<sup>23</sup> – also gut das Doppelte! Es lastete somit infolge der Reform ein größerer Steuerdruck auf der Stadtbevölkerung.

#### Vom alten Rat zum neuen Magistrat

Mit preußischer Gründlichkeit hatte die Reformkommission den Anlagen zu ihrem Bericht auch eine »Designation der Lüdenscheidtschen Magistrats-Personen, so wie dieselben anitzo stehen und künftig bleiben sollen« beigefügt.

Demnach bestand der 1719 noch amtierende Rat aus folgenden Personen: Bürgermeister: Johann Hallervoort; »Rahtsverwandte«: Johan Ulenberg, Georg Köster, Johan Wilhelm Ku-

ithan, Johan Gervershagen, Christoph Brenschedt; Secretarius: Abraham Pöpinghaus; Gemeinheitsmänner: Jacob Gerhardt, Peter Huberti, Tigges am Hagen, Johann Henrich Goeß, Johan Diederich Römer, Johann Wilhelm Dressell. Diese Angaben entsprechen den Aufzeichnungen des sog. »Stadt- und Gildebuches« über die letzte Wahl nach der alten Verfassung am 1. Januar 1713 – allerdings mit einer Ausnahme: an der Stelle des Ulenberg (Bürgermeister von 1712) müßte eigentlich D. Kogel (Kugel) stehen<sup>24</sup>).

Bei der Auflistung des neuen Magistrats unterließ den Preußen bei zwei Vornamen ein Fehler, der nach dem Zeugnis des Stadt- und Gildebuches in Klammern verbessert wurde:

Bürgermeister: Dr. jur. Joh. Henrich von den Bercken; Camerarius und Secretarius: Abraham Pöpinghaus; »Rahtsverwandte«: Johan Ulenberg, Jacob Gerhardt, Christoph (= Caspar Engelbert) Mehler; Gemeinheits-Männer: Peter Huberti, Joh. Diederich Römer, Johan (= Hermann Henrich) Kluth(e).

Es ist also eine erstaunliche Kontinuität gegenüber dem alten Rat festzustellen. Es wurden zwar zwei Stellen der Ratsverwandten und drei der Gemeinheitsmänner bzw. -vorsteher gestrichen, doch erscheinen kaum neue Persönlichkeiten. C. E. Mehler aus Meinerzhagen (Bürgerrecht 1705) hatte zwar nicht dem Rat von 1713 angehört, jedoch bereits 1709 als Kandidat der lutherischen Mehrheitspartei für zwei Jahre die Stelle eines Secretarius erhalten. H. H. Klute wiederum (1711 Bürgerrecht) war tatsächlich ein Neuling im Rat, doch hatte sein aus Neuenrade stammender Vater Johann (Bürgerrecht 1687) für die Reformierten 1707 das Amt eines Akzisemeisters bekleidet. Offenbar kann lediglich vom Bürgermeister gesagt werden, daß er eine wirklich neue Kraft in der Lüdenscheider Verwaltung darstellte: noch als Kandidat beider Rechte hatte er, aus Rönshaler Richterfamilie stammend, 1706 das Bürgerrecht der Bergstadt erworben. 1714 gehörte Bercken nicht zu den in Lüdenscheid zugelassenen Juristen wie etwa aus dem Rat Hallervoort und Pöpinghaus<sup>25</sup>; er scheint sich jedoch unternehmerisch betätigt zu haben, da er 1710/1713 als Lüdenscheider Reidemeister genannt wird.

Überhaupt ist es bemerkenswert, in welchem Umfang nicht in Lüdenscheid geborene Persönlichkeiten sowohl im alten Rat als auch im neuen Magistrat Ämter eroberten. Neben den bereits erwähnten Männern sind noch anzuführen J. Gerhardt aus Breckerfeld (Bürger 1697) und P. Huberti aus Radevormwald (Bürger 1706). Hinter diesem Phänomen steckt sicher einmal die Tatsache des allgemeinen Lüdenscheider Aufschwungs nach 1700, zum anderen aber vielleicht auch der alte Satz, daß der Prophet im eigenen Lande nichts gilt – man also in der Fremde eher nach oben kommt; sicherlich werden auch die verblissenen Parteilungen der »innenpolitischen« Szene Lüdenscheids, den Neulingen besondere Chancen eingeräumt haben.

Endgültig war die Lüdenscheider Reform abgeschlossen, nachdem am 30. April 1720 der Steuerrat und commissarius loci Essellen den neuen Magistrat vereidigt hatte<sup>26</sup>.

#### Der Stadtetat von 1732

Ein Bild von Aufgaben und Umfang städtischer Verwaltung im 18. Jahrhundert soll uns abschließend der »Competenz-Etat« (Musteretat zur Errechnung des zukünftig notwendigen Akzisezuschusses) der Stadt Lüdenscheid von 1732 vermitteln<sup>27</sup>.

Neuer Competenz-Etat der Stadt Lüdenscheid, rev(idiert) den 16. May 1732

Einnahme	Rst. St. Pf.
1. An Weg-Geld muß dasjenige, was künftig davon einkommen kan, zur Einnahme gebracht werden	-
2. Von Gewinnung des Bürger-Rechts	7.30.
3. Vom Zehenden Pfenning, wenn jemand außer Landes ziehet, welches ungewiß	2.

4. Von Capellen-Renthen	9.40.6
5. Von verpachteten Gärten, so ein Canon (= fester Grundzins)	14.46.3
6. An Grundzins von denen Rahtswiesen	15.16.6
7. Von der Stadts-Waage, deren keine gewesen, sondern nur ein Haus, worin vorhin die Korn-Waage gehalten, jetzo giebt das Haus Miehte	9.
8. Von fixierten Außen-Bürgern, derer 12 auf dem Stadts-Grunde (= Gebiet der Stadt) wohnen, und nach ihren Gründen (= Grundbesitz) geben	124.33.
9. An Forensen-Contribution (= Grundsteuer von auswärtigen Inhabern von Grundbesitz im Stadtgebiet)	4.15.
10. An Brüchten-Geldern (= Strafgebühren)	1.
11. Neglecten-Gelder (= Strafgeelder für das unentschuldigte Fehlen von Magistratsmitgliedern bei Magistratssitzungen)	-
12. Insgemein allerhand Empfang (= außerordentliche Einnahmen)	0.30.0
13. An Zuschub aus der Accise	394.23.3
<b>Summa der Einnahmen</b>	<b>582.54.6</b>

#### Ausgabe

1. Gehälter Denen Geistlichen Denen Magistrats- und Stadts-Bedienten	151.45.6 (57.45.6) (94.00.0)
2. An Interessen (= Zinsen) für die Stadt-Creditores (= Gläubiger)	211.06.
3. An Contribution von denen Steinberger Güthern	84.24.
4. An Bau- und Reparations-Kösten	60.
5. Zu Behuf der Gotten und Wasserleitung	20.
6. Zu Process-Kösten, inclusive 18 R. pro Def. Civ. (für den gemeinsamen Anwalt der Städte)	23.
7. Ad pias causas, an die Armen	2.30.
8. Zu Postgeld und Bohten-Lohn	4.
9. Zu Feuerung und Licht aufs Rahtshaus	4.
10. Zu Schreibmaterialien	5.
11. An fixis (= festen Ausgaben): Dem Oberbrandameister Zu denen (Duisburger) Intelligenzzetteln (= Zeitung der preuß. Westprovinzen mit amtlichen Bekanntmachungen) Wegen der Feuer-Visitationen (= Brandschau) An 2 Pfd. Wachs zu Lichtern (= Kerzen) auf Thomae Tag (= Tag des hl. Thomas: 21. Dezember)	6. 2. 2.24. 0.45.
12. Insgemein zu allerhand Ausgabe	6.
<b>Summa der Ausgaben</b>	<b>582.54.6</b>

#### Anmerkungen

- 1) Fritz Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 9. Aufl. Stuttgart 1969. S. 58 f. u. 8.; Gerhard Oestreich: Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches. In: Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl. Hg. v. H. Grundmann. Bd. 2. Stuttgart 1970. S. 361–436. Bes. S. 426 ff.; insgesamt gesehen, steht jedoch weiterhin die mittelalterliche Blütezeit des Städtewesens im Vordergrund des historischen Interesses – vgl. etwa Edith Ennen: Die europäische Stadt des Mittelalters, 2. Aufl. Göttingen 1975.
- 2) Wilhelm Sauerländer: Geschichte der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zum Jahre 1813. Lüdenscheid 1965. S. 77 ff.
- 3) E. Dösseler: Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen. Bd. IV. T. 1. Münster 1967. S. 149 – nur sehr knapper Hinweis auf die originale Überlieferung im Stadtarchiv Neuenrade.
- 4) Aus der umfangreichen Literatur zu diesem Thema sei herausgegriffen Peter Blickle: Die Revolution von 1525. München u. Wien. 1977.
- 5) Zur Erbfolgefrage vgl. jetzt den guten Überblick (mit Literatur) bei F. Petri u. G. Droegge (Hg.): Rheinische Geschichte. Bd. 2. Neuzelt. Düsseldorf 1976.

- 6) Auch die Städtepolitik des 17. Jh. schildert Gustav von Schmoller: Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. In: Ders.: Deutsches Städtewesen in älterer Zeit. Bonn 1922, S. 231–428. = Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen 5.
- 7) Als materialreichste neuere Gesamtdarstellung zur preuß. Geschichte sei hier zitiert Otto Hintze: Die Hohenzollern und ihr Werk. Berlin 1915; wichtig auch Hans-Joachim Schoeps: Preußen. Geschichte eines Staates. Berlin 1966.
- 8) Zur Entwicklung des Städtewesens vgl. Dieter Stievermann: Städtewesen in Südwestfalen. Die Städte des Märkischen Sauerlandes im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Stuttgart 1978. = Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 6.
- 9) Zur Steuerverfassung in der 2. H. des 17. Jh. grundlegend ist Otto Hötzsch: Stände und Verwaltung in Cleve und Mark in der Zeit von 1666 bis 1697. Leipzig 1908. = Urkunden u. Aktenstücke ... 2
- 10) Abb. der Titelseite bei Sauerländer: wie Anm. 2. Abb. 27.
- 11) Friedrich der Große: Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Hauses Brandenburg. Übers. v. Heinrich Merckens. München 1975, S. 111.
- 12) Für die zuerst betroffenen klevischen Städte vgl. Ilse Barleben: Die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung im Herzogtum Kleve während der Reform Friedrich Wilhelms I. Bonn 1931. = Rheinisches Archiv 18; für Mark wichtig Reinhard Lüdicke: Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. Unna. Münster 1930. = Veröff. d. Hist. Komm. ... 1 s. jetzt auch Rüdiger Reinhardt: Die Besonderheiten der preußischen städtischen Verwaltung in den Grafschaften Mark und Ravensberg im 18. Jahrhundert. Diss. jur. Münster 1967.
- 13) Siehe dazu allgemein Gisela Lange: Das ländliche Gewerbe in der Grafschaft Mark am Vorabend der Industrialisierung. Köln 1976. = Schriften zur rh.-westf. Wirtschaftsgesch. 29; speziell vgl. Beispiele bei Sauerländer: wie Anm. 2. S. 175 f.
- 14) Zur Kommission u. ihren Mitgliedern vgl. Lüdicke: wie Anm. 12. S. 208 zu Nr. 133.
- 15) Diese Quelle u. zahlreiche weitere Akten zur Stadtreform aus den Beständen des früheren Geheimen Staatsarchivs in Berlin liegen heute im Zentralen Staatsarchiv Merseburg. Hier speziell: Gen. Dir. Mark. Tit. LXXVI. Nr. 2. Fol. 222–227; bei der Wiedergabe wurde ferner die Zeichensetzung normalisiert – auch die Schreibung von s, ss und ß behutsam modernisiert.
- 16) Stadtsekretär Mähler hatte 6 Rst. von der Feuerkassenrechnung abzutragen, Rezeptor Hoemann 291 Rst. aus der Steuerrechnung u. die Erben des Akzisemeisters Kluthe 140 Rst. aus der Akziserechnung, z. T. zuzüglich Zinsen! Stadtarchiv Lüdenscheid. A 48. Anl. 1)
- 17) Vgl. dazu u. überhaupt auch zu unserem Thema Sauerländer: wie Anm. 2. S. 141 ff.
- 18) Sauerländer: wie Anm. 2. Bes. S. 223, 231 f., 236 u. 361 f.
- 19) Gen. Dir. Mark. Tit. LXVI. Nr. 2. Fol. 1–9. (Vgl. Anm. 15).
- 20) Inhaltswiedergabe bei Sauerländer: wie Anm. 2. S. 177 f.
- 21) Unter den Anlagen zum Bericht – s. Anm. 19.
- 22) Aufgliederung bei Sauerländer: wie Anm. 2. S. 165 – allerdings ebd. irrtümlich zu 1716 (statt 1719/20) – ebd. auch Aufgliederung der Leistungen an die Geistlichen.
- 23) Akziseertrag 1719 nach dem Bericht des Steuerrats Eselen bei A. Meister: Die Grafschaft Mark. Bd. 2. Dortmund 1909.
- 24) Wilhelm Sauerländer: Das Stadt- und Gildebuch 1682–1809. Lüdenscheid (1954). = Lüdenscheider Geschichtsquellen u. Forschungen 1. Bes. S. 96; auch die übrigen Personalangaben dieses Abschnitts – soweit nicht anders angegeben – nach dieser Quelle; mit Hilfe des genauen Registers sind die Aussagen leicht verifizierbar.
- 25) Zur Frage der zugelassenen Juristen vgl. Jürgen Goebel: Die Gerichtsverfassung des Märkischen Sauerlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753. Witten 1962. (Diss. jur. Bonn 1961). S. 252–257.
- 26) Sauerländer: wie Anm. 24. S. 97.
- 27) Gen. Dir. Mark. Tit. LXXVI. Nr. 3. Fol. 1–3. (Vgl. Anm. 15). Bei den Gehaltsausgaben wurde auf die Differenzierung verzichtet. Vgl. auch die Etats von 1768/69 u. 1787/88 bei Sauerländer: wie Anm. 2. S. 168 ff.

Wolfgang Herbig

# Wirtschaft und Bevölkerung der Stadt Lüdenscheid im 19. Jahrhundert

Teil B: Bevölkerungsentwicklung (Fortsetzung aus Nr. 73, Dezember 1979)

## III. Natürliche Bevölkerungsbewegung.

### 3.) 1855–1907

Der Verfasser hatte sich zuletzt mit der Säuglingssterblichkeit beschäftigt. Er fährt dann fort:

Bei allen übrigen Altersgruppen sank die altersspezifische Sterblichkeit deutlich und z. T. erheblich stärker als im Reichsdurchschnitt. Bei den Kleinkindern im Alter von 1 bis unter 5 Jahren betrug die altersspezifische Sterbeziffer 1901/05 nur noch etwa 21% gegenüber durchschnittlich mehr als 50% in der Zeit von 1840 bis 1861, bei den 30- bis 50jährigen ist sogar ein Rückgang von ca. 23% auf etwa 8,5% zu verzeichnen.

Als »individuelle« Züge der Geburtenentwicklung in Lüdenscheid heben sich das Geburtenhoch der frühen 1860er und vor allem das der 1880er Jahre ab. Beide Wellen finden sich auch im Kurvenverlauf der Eheschließungsziffern wieder und entstanden zweifellos eng im Zusammenhang mit der günstigen Konjunktur, die die heimische Wirtschaft in diesen Jahren erlebte: Die Ausweitung des Nahrungsspielraumes bzw. die Vermehrung der Arbeitsstellen wirkte sich mittelbar über die dadurch ermöglichten zusätzlichen Familiengründungen in einem Anstieg der Geburtenentwicklung aus.

Das Fortpflanzungsverhalten der Lüdenscheider Bevölkerung blieb demzufolge noch wenigstens bis Ende der 1880er Jahre nach dem Muster der vorindustriellen Bevölkerungsweise ausgerichtet, während die neue generative Struktur innerhalb der Sterblichkeit und auch in der Heiratsstruktur schon deutlich Gestalt angenommen hatte. Besaß doch das mittlere Heiratsalter bereits seit den 70er Jahren weitgehend den Charakter einer Konstanten. Bei den Männern betrug es 1872/74 26,4 Jahre<sup>32)</sup>. Trotz der Gründerkrise sank es in den beiden folgenden Jahren (1875/76) auf 25,8 Jahre. Diesen Stand hielt es danach sowohl in der konjunkturellen Hochschwungphase der 1880er Jahre (1886/89 = 25,7) als auch in dem für einige Lüdenscheider Wirtschaftsbereiche ungünstigen Zeitabschnitt 1900/02 (= 25,7) bei. Bei den Frauen zeigte das mittlere Heiratsalter eine etwas größere Konjunkturabhängigkeit. Für die eben genannten Perioden wurden ermittelt: 23,5 – 23,6 – 23,1 und 23,4 Jahre. Doch waren die Schwankungen auch hier zu klein, um auf die Geburtenentwicklung, namentlich auf die Geborenenziffernwelle nach 1880, einen nennenswerten Einfluß gehabt haben zu können.

In der Fruchtbarkeitsstruktur zeichnete sich erst in den 1890er Jahren ein Wandel ab. An der von etwa 1888 bis ins 20. Jahrhundert hinein

abfallenden Verlaufskurve der Geborenenziffern läßt sich zwar nur schwer ablesen, wann das Abklingen der Geburtenwelle der 80er Jahre in den »allgemeinen« Geburtenrückgang einmündete. Die Datierung wird jedoch durch die Beobachtung erleichtert, daß sich die 1893 wieder belebende Konjunktur – mit einem von etwa 1896 bis Anfang 1901 anhaltenden Hochschwung – bei der Eheschließungsziffer sehr deutlich, bei der Geborenenziffer hingegen äußerst gering auswirkte (vgl. Graphik 2). Das trotz zunehmender Eheschließungshäufigkeit und günstiger Konjunkturfortsetzung fortgesetzte Sinken der Geborenenziffern war allem Anschein nach durch eine Verminderung der Fruchtbarkeit in der Ehe bedingt; denn die außereheliche Fruchtbarkeit war in dieser Zeit nur unwesentlich angestiegen und die Totgeborenenquoten hatten sich seit 1866/70 nahezu fortlaufend verringert.

Der Rückgang der Geborenenziffern wurde allerdings etwa zwischen 1893 und 1897 zunächst von dem der Sterblichkeit noch weit übertroffen. Die Geborenenüberschußziffer stieg – nach zwischenzeitlicher Abnahme von ca. 1888–1891/92 – erneut an und erreichte um 1897 mit etwas mehr als 22% sogar ihren Höchstwert im 19. Jahrhundert überhaupt. Erst dann schloß sich die Bevölkerungsschere endgültig und nahezu zeitlich parallel mit der im Deutschen Reich.

Die Feststellung Köllmanns<sup>33)</sup>, daß sich der in der Scherenbewegung zum Ausdruck kommende generative Strukturwandel in den industrialisierten Provinzen – entgegen möglicher Vermutung – weder schärfer noch früher ausprägte als in den agrarischen, läßt sich somit sinngemäß auch auf den lokalen Bereich Lüdenscheid übertragen. Als Grund für das in der industrialisierten Provinz Westfalen gegenüber dem preußischen und auch dem Reichsdurchschnitt sogar verzögerte Abknicken der Geburtenentwicklung nimmt Köllmann an, daß »die ältere Bevölkerungsweise ... von den vor allem die industriellen Unterschichten auffüllenden Zuwanderern agrarischer Herkunft in Westfalen« – nach ersten Anzeichen generativen Strukturwandels in den 80er Jahren – »noch einmal stabilisiert und unter ihrem Einfluß von der gesamten Bevölkerung akzeptiert« wurde. Gegen die Annahme, die Wanderungsbewegung könnte die demographische Entwicklung in Lüdenscheid in ähnlicher Weise beeinflußt haben wie in der Provinz Westfalen, scheint zunächst zu sprechen, daß während der letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts kein Ansatz zu

einem vorzeitigen Geburtenrückgang sichtbar wird und die Geborenenziffern um 1880 sogar erneut sehr stark anstiegen. Dieser Einwand verliert aber dann an Gewicht, wenn man die Entwicklung der Geburtenentwicklung und der Wanderungsbewegung in Lüdenscheid mit der in den benachbarten Industriestädten Iserlohn und Hagen vergleicht. Von diesen drei Städten erzielte Lüdenscheid im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts – relativ gesehen – die mit Abstand größten Wanderungsgewinne. Rechnerisch überstiegen sie in der Zeit 1876–1900 mit 8629 sogar den natürlichen Bevölkerungszuwachs (8325), während die Wanderungsgewinne in Hagen (10 088) nur 62,3% der Geborenenüberschußsumme (16 189) und in Iserlohn (1864 bzw. 8563) nur 21,8% erreichten<sup>34)</sup>.

Verfolgt man die Prozentsätze, um die die Einwohnerzahlen von Jahrfünft zu Jahrfünft durch Zuwanderungen vermehrt wurden, kommt das unterschiedliche Gewicht, das dem »fremden« Bevölkerungsteil jeweils eignete, noch erheblich klarer zum Ausdruck. So wuchs die Lüdenscheider Bevölkerung durch den Zustrom von außen 1876/80 gegenüber 1875 um ein Fünftel, 1881/85 gegenüber 1880 sogar um mehr als ein Viertel und 1886/90 gegenüber 1885 um etwa ein Sechstel. Ähnliche Proportionen traten damals in den beiden anderen Städten nicht einmal entfernt auf: In Hagen erreichten die Wanderungsgewinne nur eine maximale Steigerung der Einwohnerzahlen um knapp 11% (1886/90) und in Iserlohn um weniger als 4% (1876/80).

Die Schließung der Bevölkerungsschere setzte in Iserlohn und Hagen zwar nicht anders als in Lüdenscheid auch erst kurz vor der Jahrhundertwende ein, während der vorangegangenen Jahrzehnte ergaben sich jedoch in der Entwicklung der Geburtenentwicklung ganz erhebliche Differenzierungen, die sich offenbar eng im Zusammenhang mit dem unterschiedlichen Ausmaß und Verlauf der Zuwanderung herausbildeten.

So nahmen die Geborenenziffern in Iserlohn bei insgesamt geringen Wanderungsgewinnen und gleichbleibender, z. T. leicht steigender Eheschließungshäufigkeit bereits seit 1874/75 fast ununterbrochen ab. Lediglich zwischen 1889 und 1891 wuchsen die Geborenenziffern etwas an und verharrten bis 1895 auf einem erhöhten Niveau. Diese »Ausnahme« fand aber zeitlich parallel zu einer verhältnismäßig großen Steigerung der Wanderungsgewinne statt.

Auch in Hagen zeichnete sich ab ca. 1878 bei ebenfalls fast konstanten Eheschließungsziffern und relativ niedrigen Wanderungsgewinnen

ein Rückgang der Geburtenzahl ab. Die Stabilisierung der Geburtenziffern um 1886 erfolgte gleichzeitig mit dem Beginn einer bis zum Ende des Jahrhunderts anhaltend starken Zuwanderung.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung in Iserlohn und Hagen scheint die Vermutung nicht mehr allzu gewagt, daß in Lüdenscheid die sehr schnelle Stabilisierung der Geburtenziffern nach dem Geburtenhoch von 1873/74 und der erneute Anstieg der Geburtenzahl ab 1880 im Gefolge der relativ früh – schon um 1875 – einsetzenden äußerst starken Zuwanderung auftraten.

#### IV Wanderungsbewegung

##### 1) Wanderungsgewinne und Konjunkturverlauf

Die Wanderungsbewegung stand eng im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Höhe der Wanderungsgewinne bzw. -verluste spiegelt den Konjunkturverlauf zum meist unverzerrt wider (Tabelle 1).

In einigen Zeitabschnitten kam es jedoch zu deutlichen Abweichungen. So dürfte der Schlüssel zum Verständnis der Wanderungsgewinne in den Jahren 1805 – 1816, besonders aber 1812 – 1816, weniger in der gewerblichen Entwicklung zu suchen sein als in dem Wunsch nach größerer Sicherheit, der in dieser unruhigen Zeit wohl viele der Bewohner des Umlandes zum Umzug in die Stadt bewogen hat.

Mit dem Konjunkturverlauf in Lüdenscheid nicht vereinbar scheint auch der relativ wie absolut hohe Wanderungsverlust der Periode 1820/22 zu sein, der sogar zu einer Abnahme der Einwohnerzahl führte. Obwohl sich die wirtschaftliche Depression ab 1820 merklich abgeschwächt hatte, fiel der Wanderungsverlust in diesen drei Jahren etwa fünfmal höher aus als 1817/19. Die Entwicklung des Gewerbes war offenbar in den vorangegangenen Jahren zu stark hinter dem vor allem zwischen 1812 und 1816 raschen Wachstum der Bevölkerung zurückgeblieben. Die langsame, aber regional unterschiedlich schnell erfolgende wirtschaftliche Erholung nach 1818/19 hatte wahrscheinlich für die überschüssige Bevölkerung Lüdenscheids den Anreiz erhöht, die andernorts vermuteten oder tatsächlich vorhandenen besseren Erwerbschancen wahrzunehmen.

Mit der Erweiterung des Einzugsbereiches wurde die Wanderungsbewegung in Lüdenscheid zunehmend von der wirtschaftlichen Entwicklung im weiteren Raum beeinflusst. Dies zeigte sich besonders deutlich in der Periode 1853/55. Von Seiten der Lüdenscheider Industrie wären damals durchaus die Voraussetzungen für einen größeren Wanderungsgewinn vorhanden gewesen. Stattdessen ergab sich sogar – ein allerdings verschwindend geringer – Wanderungsverlust. Hierfür dürfte in erster Linie die Gründungswelle verantwortlich gewesen sein, die seit etwa 1850 das werdende Ruhrgebiet durchlief und den dortigen Städten als Zielorten eine ungewöhnliche Attraktivität verlieh.

Ein weiterer Faktor, der die Zuwanderung nach Lüdenscheid wahrscheinlich bereits seit der zweiten Hälfte der 1840er Jahre beeinträchtigte, war der Eisenbahnbau. Von den zwischen 1848 und 1859 im niederrheinisch-westfälischen Gebiet fertiggestellten Schienenwegen lagen allein folgende Linien weniger als 50 km Luftlinie von Lüdenscheid entfernt: Barmen – Schwelm (1847), Hagen – Schwelm und Hagen – Witten – Dortmund (1848), Dortmund – Soest (1855) und Hagen – Letmathe (1859).

Obwohl die Periode 1856/58 vom Konjunkturverlauf her kein günstigeres Bild bot als der vorangegangene Dreijahresabschnitt, schloß sie mit einer erheblich besseren Wanderungsbilanz. Inwieweit hierin eine Auswirkung des von 15 bzw. 10 auf 5 Reichstaler herabgesetzten Einzugsbetrags<sup>35)</sup> gesehen werden darf, mag dahingestellt bleiben. Wichtiger einzuschätzen ist auch hier wieder der Konjunkturverlauf im Ruhrgebiet. Zwar wurde der durch die 1857er Weltwirtschaftskrise ausgelöste Rückschlag im Revier erst gegen Ende des nächsten Jahres deutlich fühlbar. Bei den Zuwanderungen ins

Ruhrgebiet dürfte er sich jedoch schon früher bemerkbar gemacht haben, und viele der aus weiterer Entfernung zugezogenen Arbeiter sollen damals wieder ab- bzw. in ihre alte Heimat zurückgewandert sein<sup>36)</sup>. Der in Lüdenscheid aus den Jahren 1852 bis 1855 herrührende Nachholbedarf an Arbeitskräften<sup>37)</sup> konnte nun leicht gedeckt werden.

Der Ablauf der Wanderungsbewegung in den 1850er Jahren war für die Folgezeit typisch: Relativ niedrigen Wanderungsgewinnen während eines allgemein und besonders im Ruhrgebiet starken wirtschaftlichen Aufschwungs folgte nach Überschreiten des Höhepunktes eine Welle von Zuwanderungen. Nach einem sehr ähnlichen Schema verlief die Wanderungsbewegung in und nach den allgemeinen Hochschwungphasen 1863/65, 1871/73 und 1903/06.

##### 2) Struktur der Zuwanderungen 1816 – 1860

###### a) Geschlechtsgliederung

Die Geschlechtsgliederung der zwischen 1820 und 1861 Zugewanderten war sehr schwankend. Insgesamt erfuhr die männliche Bevölkerung in diesem Zeitraum durch die Wanderungsbewegung, rein rechnerisch gesehen, einen Zuwachs von 1082, der den der weiblichen Bevölkerung (+ 775) um fast 40 % übertraf.

In konjunkturellen Aufschwungsphasen war das Übergewicht der Männer unter den Zuwanderern besonders stark. Die dadurch entstandenen überhöhen Männerüberschüsse in der Lüdenscheider Bevölkerung hielten aber nur kurzfristig an und wurden jeweils – wie bereits oben ausgeführt – bald wieder durch relativ stärkere Wanderungsgewinne der weiblichen Bevölkerung auf das »normale« Maß zurückgeführt.

###### b) Herkunftsstruktur

Die einzige Quelle, die einen wenigstens halbwegs brauchbaren Einblick in die Herkunftsstruktur der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Zugewanderten gestattet, sind die Eintragungen in den kirchlichen Trauregistern. Die für die Eheschließenden ermittelte Herkunftsverteilung kann freilich nur bedingt auf die Gesamtbevölkerung oder auch nur auf die Zugewanderten übertragen werden, dennoch lassen sich mit ziemlicher Sicherheit die Herkunftsgebiete herauschälen, denen für die Wanderungsbewegung in Lüdenscheid größere Bedeutung zukam.

Sieht man von den Lüdenscheidern ab, dann bilden die Eheschließungen aus dem Umland<sup>38)</sup> im Zeitraum 1816 – 1862 die mit Abstand größte Gruppe. Von den anderen Herkunftsgebieten heben sich allein der übrige Regierungsbezirk Arnsberg, die Rheinprovinz und Hessen-Waldeck ab, während aus dem übrigen Westfalen, Preußen und Deutschland sowie aus dem Ausland nur sehr wenige oder gar keine der im Trauregister erfaßten Männer und Frauen gekommen waren.

Diese Rangfolge dürften die genannten Gebiete auch in der Herkunftsstruktur der insgesamt Zugewanderten eingenommen haben. Besonders im frühen 19. Jahrhundert nahm Lüdenscheid wohl vorwiegend Teile der überschüssigen Bevölkerung des ländlichen Nachbargebietes auf. Daß der Rest der Zuwanderer im wesentlichen aus dem übrigen Regierungsbezirk, aus dem Rheinland, und zwar vor allem aus dem an den Kreis Altena grenzenden Gebiet, und Hessen-Waldeck stammte, kann ebenfalls mit ziemlicher Sicherheit aus der Herkunftsgliederung der Eheschließenden geschlossen werden. Abgesehen von dem Sonderfall der Hessen und Waldecker, scheinen also die Fernwanderer während der ersten sechs Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts an der Wanderungsbewegung nur unregelmäßig und gering beteiligt gewesen zu sein.

###### c) Berufliche Gliederung

Über die berufliche Gliederung der Eheschließenden, die auch über die Hintergründe des geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Wanderungsverhaltens Aufschluß geben könn-

te, läßt sich den Trauregistern nur wenig entnehmen. Von den vier untersuchten Perioden ist es allein für die letzte (1858/62) möglich, die Eheschließenden, und zwar lediglich die Männer, nach Berufen aufzugliedern. Die aus Lüdenscheid stammende Gruppe gehörte zu fast zwei Dritteln dem industriellen Bereich<sup>39)</sup> an, zu knapp einem Sechstel dem Handwerk und zu etwa einem Siebtel dem Bereich Handel, Verkehr, Gast- und Schankgewerbe. Für den Rest liegen bis auf wenige Ausnahmen keine oder zu unscharfe Angaben vor. Die eheschließenden ortsgebürtigen Männer wiesen somit nahezu die gleiche Berufsstruktur auf wie die erwerbstätige männliche Gesamtbevölkerung Lüdenscheids im Jahre 1861<sup>40)</sup>.

Anders verhielt es sich bei den Zugewanderten unter den Eheschließenden. Je weiter das Herkunftsgebiet von Lüdenscheid entfernt war, um so geringer wurde offenbar der Anteil der industriellen Berufe (Umland = ca. die Hälfte, Nahbereich = etwas mehr als ein Fünftel), während der Anteil der Handwerker zunahm (Umland etwa ein Drittel, Nahbereich ca. zwei Fünftel).

Diese Aufgliederung auf die Berufsstruktur der in Lüdenscheid in dieser Periode insgesamt Zugewanderten zu übertragen, wäre allerdings mehr als gewagt, da dies bei den nicht ortsgebürtigen eheschließenden Männern eine in den verschiedenen Erwerbsbereichen gleichmäßig starke Heiratsfähigkeit voraussetzen würde. Weit aufschlußreicher hingegen ist, daß die eine höhere Bildung voraussetzenden Berufe ausschließlich bei den zugewanderten Eheschließenden vertreten waren, und zwar bei einem aus dem Umland, bei zehn aus dem Nahbereich, bei vier aus dem Fernbereich und bei dreien mit unbekanntem Herkunftsgebiet.

Wie groß der Anteil dieser Berufe an den Zuwanderungen insgesamt war, läßt sich aufgrund dieser Zahlenangabe freilich nicht einmal abschätzen. Immerhin wird aber die Bedeutung der Wanderungsbewegung für Lüdenscheid von einer neuen Seite beleuchtet: Das Wachstum der städtischen Wirtschaft und Bevölkerung rief einen zunehmenden Bedarf nicht nur an Arbeitskräften, sondern auch an freien Berufen und Führungskräften vornehmlich im Bereich des öffentlichen Dienstes hervor. Da es in Lüdenscheid an entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten fehlte – das »Einjährige« konnte in der Stadt selbst erst ab 1862 und die Hochschulreife nicht vor 1906 erlangt werden –, blieb ein Großteil der eine höhere Bildung voraussetzenden Berufe Zugewanderten vorbehalten.

##### 3) Struktur der Wanderungen 1860 – 1898

###### a) Entwicklung der Wanderungsfälle

Die nachfolgende Analyse der Wanderungsstruktur in der Zeit 1860 – 1898 geht nicht von der wandernden Person als kleinstem strukturbildenden Teil aus, sondern vom »Wanderungsfall«. Hierunter ist jede im Einwohnermeldebuch eingetragene Zu- oder Abwanderung einer Einzelperson oder Familie zu verstehen: Eine Zu- und Wiederabwanderung zählt folglich nur als ein Wanderungsfall, und die Summe der Wanderungsfälle ist – aufgrund der Ausklammerung der mitwandernden Familienangehörigen – nicht identisch mit der an den Wanderungen insgesamt beteiligten Personenzahl.

In welchem Verhältnis die Gesamtzahl der Wanderungsfälle zu der der Zuwandernden stand, ist für die Jahre 1874/75 – 1889 im einzelnen untersucht worden: In den Perioden 1874/75 – 1879 und 1880 – 1884 war der Anteil der Familienzuwanderungen mit 16% bzw. 15% (415 von 2593 bzw. 711 von 4660) recht hoch, fiel aber 1885/89 auf unter 9% (915 von 10 399) zurück.

Im Schnitt zählten die zuwandernden Familien 4,4 Personen; im Verlauf des untersuchten Zeitraums verringerte sich die durchschnittliche Familiengröße jedoch auf 4 Personen. Hierdurch und vor allem aufgrund der relativ erheblich stärkeren Zunahme der Einzelzuwanderungen nach 1880/84 fiel der Anteil der mitwan-

dernden Familienangehörigen an der Summe der insgesamt Zuwandernden von gut einem Drittel (1874/75 – 1879 und 1880 – 1884) auf etwas mehr als ein Fünftel ab.

Ungeachtet der von Jahr zu Jahr z. T. starken Schwankungen zeigen die Jahressummen der Zuwanderungsfälle zwischen 1860 und 1898 eine sehr deutliche Tendenz zur Zunahme. Welches Ausmaß die Wanderungsbewegung in Lüdenscheid gegen Ende des 19. Jahrhunderts bekommen hatte, wird ersichtlich, wenn die Zahl der im Verlauf eines Jahres registrierten Zuwanderungsfälle (ohne mitwandernde Familienangehörige) auf die jeweilige Gesamtzahl der Lüdenscheider Bevölkerung bezogen wird: 1896 – in einem »normalen« Jahr – entfielen auf 1000 Einwohner 136 Zuwanderungsfälle, das Maximum wurde 1886 erreicht mit 168 je 1000 Einwohner<sup>41)</sup>.

Gegenüber der sehr unsteten zahlenmäßigen Entwicklung der Zuwanderungsfälle ähnelte die der Abwanderungsfälle einer Konstanten auf niedrigem Niveau. Bezogen auf 1000 Einwohner blieb sie zwischen 1875 (ab diesem Jahr liegen Angaben über Abwanderungen in den Einwohnermeldebüchern vor) und 1898 stets unter 20%.

Die Entwicklung der Wanderungsgewinne (vgl. Tabelle 1) wurde freilich nicht allein durch das An- und Abschwellen der Wanderungsbewegung, namentlich der Zuwanderungen, bestimmt, sondern hing in erheblichem Maße auch davon ab, wie viele der Zugewanderten sich zu einem langfristigen Aufenthalt oder zur Niederlassung in Lüdenscheid entschlossen.

In dieser Hinsicht wird ein weiterer Trend deutlich. Standen zu Beginn des untersuchten Zeitraumes relativ wenigen Zuwanderungsfällen relativ hohe Wanderungsgewinne gegenüber, so gilt für die Periode ab etwa 1886 das Gegenteil: Die Zuwanderung auf Dauer wurde bei vielen zur Zuwanderung auf Zeit, deren Länge nun in erster Linie nach dem quantitativen und qualitativen Arbeitskräftebedarf am Ort bemessbar wurde – für die heimische Wirtschaft ein unschätzbare Vorteil.

#### b) Geschlechtsgliederung der Wanderungsfälle

Soweit die für 1860–1872 recht lückenhafte Quellenbasis ein Urteil gestattet, waren die Frauen, wenn man die mitwandernden weiblichen Familienangehörigen außer acht läßt, damals an den Wanderungen noch sehr gering beteiligt. Von 1860 (10,7%) und 1862 (10,4%) abgesehen, lag der Anteil weiblicher Wanderungsfälle in diesen Jahren stets deutlich unter 10 Prozent: Als Mittel für 1860–1872 ergeben sich lediglich 5,3 %. Die für die 1870er Jahre errechneten Anteile übersteigen diesen Durchschnittswert zwar sämtlich, ein eigentlicher Umschwung trat aber erst zu Beginn des folgenden Dezenniums ein. 1880 wurde die Zehnprozentmarke zum ersten Mal deutlich überschritten (11,5%), fünf Jahre später bereits die 20%-Grenze. Nach einem kurzfristigen Rückschlag 1886 (19,1%) hielt sich der Anteil der weiblichen Wanderungsfälle bis zum Ende des untersuchten Zeitraums stets über 21% und erreichte 1893 sogar über 30%.

Bemerkenswert ist weiterhin, daß die bereits erwähnte sprunghafte Zunahme der weiblichen Wanderungsfälle ab 1880 zunächst nur bei den Zuwanderungen stattfand, bei den Abwanderungen hingegen erst mit einer zeitlichen Verzögerung von etwa fünf Jahren eintrat.

#### c) Herkunftsstruktur der Zuwanderungsfälle nach dem letzten Aufenthaltsort

Während des untersuchten Zeitraums (1874–1898) nahmen die absoluten Zahlen der Zuwanderungsfälle aus allen Gebieten kräftig zu. Vergleicht man die mittleren Zahlen von 1874/75–1879 mit denen von 1894–1898, so stiegen die Zuwanderungsfälle aus Mittel- und Ostdeutschland sowie aus Norddeutschland um mehr als das 7fache, aus dem Regierungsbezirk Arnberg<sup>42)</sup> und Hessen um mehr als das 6fache und aus der Provinz Westfalen sowie aus Süddeutschland um mehr als das 5fache. Nur knapp verfehlt wird der Faktor 5 vom Ausland (4,9).

Mit etwas größerem Abstand folgen die Rheinprovinz (4,3), der Kreis Altena (3,8) und das Amt Lüdenscheid (3,5), während Nordostdeutschland – auch von dieser Gruppe noch deutlich abgesetzt – mit einer Zunahme um das 1,9fache das Schlußlicht bildet.

Durch diese Veränderungen bei den einzelnen Abgabebereichen wandelte sich die Herkunftsstruktur auch in ihrer Grobaufgliederung: Der mittlere Anteil der Zuwanderungsfälle aus dem Umland<sup>43)</sup> ging 1894/98 mit knapp 21% gegenüber 28% 1874/75–1879 recht stark zurück. Der Nahbereich<sup>44)</sup> erhöhte seinen Anteil von 43 auf 46%. Noch stärker war der relative Bedeutungszuwachs des Fernbereichs einschließlich des Auslandes (23 bzw. 27%), der sich jedoch sehr unterschiedlich verteilte: An den vier gewonnenen Prozentpunkten war allein der Anstieg des hessischen Anteils – von im Schnitt 12,4 auf 15,6% – mit über drei Punkten beteiligt.

Die Zuwanderungsfälle aus Mittel- und Ostdeutschland belegen, daß die erste – Ende der 1860er Jahre einsetzende – Abwanderungswelle aus den deutschen Ostprovinzen, die den dort durch die hohen Geborenenüberschüsse der 50er und 60er Jahre hervorgerufenen Bevölkerungsdruck entspannte, offensichtlich auch den Lüdenscheider Raum berührte, wobei allerdings die Zuwanderungsfälle aus Nordostdeutschland noch keine bemerkenswerte Zahl erreichten.

Betrachtet man die Entwicklung der nordostdeutschen Zuwanderungsfälle für sich, so scheint die freilich bescheidene Wanderungswelle aus diesem Gebiet nach Lüdenscheid bereits Ende der 1870er Jahre abgeebbt zu sein. Danach blieb der Zustrom aus Posen, Ost- und Westpreußen, von einigen zwischenzeitlichen »Spitzen« abgesehen, gering und ließ auch die tendenzielle Zunahme vermissen, die bei den Zuwanderungsfällen aus Mittel- und Ostdeutschland zu beobachten ist. Erst in den 1890er Jahren, als die nordostdeutsche Überseewanderung in die deutsche Ost-West-Wanderung umschwenkte, setzte die zweite Abwanderungswelle – ungleich größer als die erste – aus den nordöstlichen Provinzen nach Westdeutschland ein. Diese Bewegung konzentrierte sich zwar sehr stark auf das Ruhrgebiet, griff aber, wie die ab 1896 deutlich steigende Zahl nordostdeutscher Zuwanderungsfälle in Lüdenscheid anzeigt, schon bald auch auf angrenzende Regionen über.

Die Herkunftsstruktur der weiblichen Zuwanderungsfälle weicht von dem Bild der Gesamtstruktur z. T. erheblich ab. Im Prinzip wanderten aus dem Umland und dem Nahbereich mehr und aus dem Fernbereich weniger Frauen zu, als es den jeweiligen Anteilen an den Zuwanderungsfällen insgesamt entsprochen hätte. Besonders stark ist die Abweichung beim Regierungsbezirk Arnberg: Er gab 1860–1898 bei einem Gesamtstrukturanteil von weniger als einem Viertel ein gutes Drittel aller erfaßten weiblichen Zuwanderungsfälle ab. Bemerkenswert ist auch der Unterschied beim Kreis Altena (ca. 6 Prozentpunkte), während sich die Differenz beim Amt Lüdenscheid und bei der Rheinprovinz in vergleichsweise engen Grenzen hielt.

Ausnahmen von der genannten »Grundregel« bildeten im Nahbereich die Provinz Westfalen, im Fernbereich der nordostdeutsche<sup>45)</sup> Raum.

Innerhalb der Herkunftsstruktur der Zuwanderungsfälle insgesamt nahm auch die der Familienzuwanderungen eine Sonderstellung ein. Bei ihnen scheint sich die mehr oder minder große Entfernung zwischen Lüdenscheid und dem Abwanderungsgebiet wesentlich stärker ausgewirkt zu haben als bei den Einzelzuwanderungen. In allen drei untersuchten Perioden gab das Umland allein über die Hälfte der zugewanderten Familien ab, wobei das unmittelbare Umland, das Amt Lüdenscheid, eine besondere Rolle spielte. Im Nahbereich heben sich wiederum der Regierungsbezirk Arnberg und danach die Rheinprovinz als Hauptabgabebereiche ab, während die Provinz Westfalen auch hier nur eine untergeordnete Position

einnahm. Aus dem Fernbereich kamen 1874/75–1879 und 1880–1889 nicht einmal 7% der zugewanderten Familien.

Ähnlich wie bei den Zuwanderungsfällen insgesamt wird freilich auch bei den Familienzuwanderungen eine starke Tendenz zur Ausweitung des Einzugsbereiches vom Umland auf den Nah- und – zwischen 1880/89 und 1890/98 – auch auf den Fernbereich sichtbar: Gegenüber 1874/75–1879 verringerte sich der Anteil des Umlandes von knapp 73 auf 55%, wohingegen die Anteile des Nah- und des Fernbereichs von 21 auf 33% bzw. von fast 7 auf 12% stiegen.

#### d) Herkunftsstruktur der Zuwanderungsfälle nach dem Geburtsort

Liefert die Aufgliederung der Zuwanderungsfälle nach dem letzten Aufenthaltsort eine brauchbare Grundlage, um die Grenzen zwischen Abgaberegionen mit größerer und geringerer Bedeutung für die Lüdenscheider Wanderungsbewegung abstecken zu können, so gibt sie über die eigentlichen Herkunftgebiete der Zugewanderten nur unzuverlässig Auskunft.

Die Unterschiede zwischen der Herkunftsstruktur nach dem letzten Aufenthaltsort und der nach dem Geburtsort waren allerdings zunächst gering. Bei den Zuwanderungsfällen aus der Zeit 1860–1872 sind beide Strukturbilder nahezu deckungsgleich: Der letzte Aufenthaltsort und der Geburtsort lagen fast immer in demselben Herkunftsgebiet und waren, wie bei der Auszählung beobachtet wurde, sogar zumeist identisch. Die Zuwanderung vollzog sich 1860–1872 folglich in der stark überwiegenderen Zahl der untersuchten Fälle direkt, d. h. ohne Zwischenstation, vom Geburtsort.

In dieser Hinsicht zeitigt die für das Ende des 19. Jahrhunderts (1887–1898) durchgeführte Untersuchung ein ganz anderes Ergebnis. Erstaunlich große Unterschiede zwischen dem nach dem letzten Aufenthaltsort und dem Geburtsort erstellten Strukturbildern werden bei den Zuwanderungsfällen aus dem unmittelbaren Umland deutlich. Im Vergleich zum Kreis Altena und auch den übrigen Herkunftsgemeinden war der Anteil der »Gebietsgebürtigen« unter den Zuwanderungsfällen aus dem Amt Lüdenscheid mit deutlichem Abstand am geringsten: 1887/89 und 1890/92 betrug er knapp 33 bzw. 36%, 1893/95 ca. 41% und 1896/98 erreichte er nicht einmal die 30%-Grenze. Die entsprechenden Ziffern für den Kreis Altena hingegen liegen in den ersten drei Perioden etwa 15–16 Prozentpunkte und in der letzten sogar 25 Punkte höher.

Der Bedeutungsverlust des Amtes Lüdenscheid als Einzugsgebiet für die Wanderungsbewegung in Lüdenscheid ist folglich noch stärker einzustufen, als nach dem ohnehin relativ stark sinkenden Anteil der Zuwanderungsfälle aus diesem Gebiet angenommen werden konnte. Zwar gilt sowohl für das Amt wie für den Kreis Altena, daß in günstigen Konjunkturphasen (1887/89 und 1896/98) der Anteil der im jeweiligen Gebiet Geborenen unter den Zuwanderungsfällen niedriger, in depressiven (1890/92 und 1893/95) größer ausfiel, doch zeigt gerade die in der Aufschwungphase 1896/98 nur geringe absolute Zunahme der im Amt Geborenen unter den Zuwanderungsfällen aus dem Amt, daß hier das Reservoir potentieller Abwanderer in der heimischen Bevölkerung weitgehend ausgeschöpft war.

Der hohe Anteil von »Fremdgebürtigen« unter den Zuwanderungsfällen aus dem Amt dürfte im wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen sein: Die historisch gewachsene und durch die Gründung von Zweigbetrieben Lüdenscheider Firmen in der Umgebung verstärkte wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Stadt und dem unmittelbaren Umland ließ auch dieses Gebiet an der Wanderungsbewegung Lüdenscheids partizipieren. Hierzu mag beigetragen haben, daß die Arbeitsplätze in den außerhalb der Stadt gelegenen Nebenbetrieben wahrscheinlich leichter mit Zuwanderern zu besetzen waren als mit einheimischen »Stammarbeitern«, die aus einer Vielzahl von sozialen und wirtschaftlichen Gründen, wie Fa-

milie, Bekanntenkreis, Wohnungs- oder Grundbesitz, zumeist wohl stärker an die Stadt gebunden waren. Vor allem im Hinblick auf die durch das rasche Bevölkerungswachstum besonders im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts eingetretene Verknappung des Wohnraumes in Lüdenscheid kam dem Amt in gewissem Umfang sicherlich auch die Funktion eines »Warteraumes« zu: Zuwanderer, die nicht sogleich in der Stadt selbst eine geeignete Unterkunft oder Arbeitsstelle fanden, siedelten sich für eine Übergangszeit zunächst im Amt an.

Der relativ hohe und tendenziell zunehmende Anteil der im Kreis Altena Geborenen unter den Zuwanderungsfällen aus dem Kreisgebiet ist hingegen vermutlich als Konsequenz des seit den 1880er Jahren offenkundig gewordenen Aufstiegs Lüdenscheids zum wirtschaftlich-industriellen Schwerpunkt im Bereich des Umlandes zu verstehen. Lüdenscheid wurde zum bevorzugten Zielort im Kreis Altena. Die Zuwanderer aus außerhalb des Kreises gelegenen Orten machten vor ihrem Zuzug in Lüdenscheid offenbar mit abnehmender Häufigkeit in anderen Orten des Kreises »Station«.

Die anteilmäßige Entwicklung der Gebietsgebürtigen unter den Zuwanderungsfällen aus dem Nahbereich bietet ebenfalls kein einheitliches Bild. Beim Regierungsbezirk Arnsberg ist ein ständiger Rückgang zu beobachten, der selbst 1896/98 noch anhält, obwohl die absolute Zahl der im Regierungsbezirk Geborenen unter den Zuwanderungsfällen gegenüber dem Dreijahresabschnitt 1893/95 um mehr als die Hälfte angestiegen war. Dieser anhaltende Rückgang wurde in erster Linie hervorgerufen durch die fortlaufende Zunahme des hessischen Anteils, durch den in den depressiven Perioden 1890/92 und 1893/95 merklich erhöhten Prozentsatz von aus Lüdenscheid stammenden Rückwanderern und 1896/98 schließlich durch den sprunghaft angewachsenen Anteil der in Nordostdeutschland und Mittel- und Ostdeutschland Geborenen. Da ein ähnlich starker Anteilsgewinn der aus den beiden letztgenannten Räumen Stammenden nur noch bei den Zuwanderungsfällen aus der Provinz Westfalen zu beobachten ist, spiegelt die hier durchgeführte lokalspezifische Analyse mit überraschender Deutlichkeit wider, daß sich die Ost-West-Wanderungswelle der 1890er Jahre vornehmlich in das Gebiet zwischen Ruhr und Lippe richtete.

Während die Aufgliederung der Zuwanderungsfälle nach dem Geburtsort für die Provinz Westfalen – wahrscheinlich mit bedingt durch die relativ niedrigen Grundzahlen – zu sehr wechselhaften Resultaten führt, ergeben sich für die Rheinprovinz Strukturen mit erstaunlich geringer Schwankungsbreite. Der Prozentsatz der Gebietsgebürtigen bewegte sich lediglich zwischen 47,4 und 50,8%, obwohl die absolute Zahl der Gesamtzuwanderungsfälle 1896/98 gegenüber den vorangegangenen Dreijahresabschnitten erheblich zugenommen hatte. Vergleichsweise hoch lag der Anteil der in Lüdenscheid Geborenen; in zwei Perioden erreichte er über 13%.

Vor allem in bezug auf den Prozentsatz der Gebietsgebürtigen unter den Zuwanderungsfällen offenbaren sich bei den Herkunftsgebieten des Fernbereichs noch weitergehende Differenzierungen als beim Umland und Nahbereich. Einen Sonderfall extremer Art stellt die Herkunftsstruktur der hessischen Zuwanderungsfälle dar. Sie setzten sich stets zu mehr als 90%, 1887/89 sogar zu 95%, aus in Hessen Geborenen zusammen.

Ähnlich einseitig gewichtet war die Struktur der Zuwanderungsfälle aus Nordostdeutschland. Die Anteile der Gebietsgebürtigen lagen zwar unter den Vergleichswerten für Hessen. Neben der ziemlich kontinuierlich mit grob 10% vertretenen Gruppe von Mittel- und Ostdeutschen waren aber Geborene aus anderen

Gebieten an den Zuwanderungsfällen aus Nordostdeutschland nur unregelmäßig und vereinzelt beteiligt.

Mit zwischen 65 und 75% waren die Gebietsgebürtigen unter den Zuwanderungsfällen aus Mittel- und Ostdeutschland ebenfalls noch überdurchschnittlich stark repräsentiert. Anders als im Falle Hessens und Nordostdeutschlands verteilten sich aber die übrigen Zuwanderungsfälle der Abstammung nach relativ gleichmäßig und -bleibend auf die restlichen Herkunftsgebiete. Gruppen mit vergleichsweise stärkerer Besetzung bildeten in allen vier Dreijahresabschnitten lediglich die in Lüdenscheid (ca. 7%) und in Nordostdeutschland (ca. 5%) Geborenen.

Bei den Zuwanderungsfällen aus den anderen Herkunftsräumen des Fernbereiches dagegen, aus Nord-, Süddeutschland und dem Ausland, erreichten die im jeweiligen Gebiet selbst Geborenen Anteile, die sich kaum von den Vergleichswerten für das Umland und den Nahbereich unterscheiden. Zu den Zuwanderungsfällen aus dem Ausland ist noch ergänzend zu vermerken, daß die außerhalb des Deutschen Reichs Geborenen zu ihrem stark überwiegenenden Teil in den westlich und südlich an das Reich angrenzenden Ländern, und hier wieder besonders in Italien, beheimatet waren: Die Polen z. B., die in großer Zahl an der Wanderungsbewegung ins Ruhrgebiet teilhatten, waren unter den Zuwanderungsfällen in Lüdenscheid während des untersuchten Zeitraumes nur selten vertreten.

#### e) Berufliche und soziale Gliederung der Zuwanderungsfälle

Die Berufsstruktur der Zuwanderungsfälle wies während des untersuchten Zeitraumes eine enge Verwandtschaft mit der wirtschaftlichen Struktur Lüdenscheids auf. 1860/79 gehörten etwa 73% der Zuwanderungsfälle dem industriellen und handwerklichen Bereich an, in den nachfolgenden Perioden 1880/85, 1886/92 und 1893/98 mit bemerkenswerter Regelmäßigkeit knapp 60%. Legt man nur die männlichen Zuwanderungsfälle zugrunde, betragen die Anteile im ersten Zeitabschnitt sogar 78%, in den beiden nächsten 72% und im letzten 73%.

Dieser erhebliche anteilmäßige Rückgang nach 1860/79, der bei den Zuwanderungsfällen insgesamt fast 14 und bei den männlichen nahezu 7 Prozentpunkte ausmachte, ist weniger als Bedeutungsverlust dieser Berufsabteilung zu sehen, sondern mehr als Bedeutungsgewinn der Tagelöhner und vor allem der Dienstboten: Die relative Zunahme dieser beiden Gruppen 1880/85 gegenüber 1860/79 (+ 13 Prozentpunkte) deckte sich ungefähr mit der relativen Abnahme des Bereichs Industrie und Handwerk.

Die Gewichtung innerhalb dieser Berufsabteilung entspricht der postulierten Verwandtschaft zwischen der beruflichen Gliederung der Zuwanderungsfälle und der wirtschaftlichen Struktur Lüdenscheids allerdings mit nur sehr großen Abstrichen<sup>46)</sup>. Besaß doch das Handwerk unter den Zuwanderungsfällen in allen vier Perioden ein ausgeprägtes Übergewicht, und allein das Baugewerbe war durchgängig – 1886/92 und 1893/98 sogar fast um das Doppelte – stärker vertreten als die Gruppen der Fabrik- und Facharbeiter zusammen. Der überaus hohe Anteil des Baugewerbes kam z. T. freilich dadurch zustande, daß die Fluktuation in diesem Gewerbe besonders groß war. Jedoch ist nicht zu übersehen, daß der Strukturanteil des Handwerks selbst ohne das Baugewerbe den der Fabrik- und Facharbeiter noch weit übertraf. Es wäre allerdings allzu gewagt, hieraus zu schließen, daß sich die Industriearbeiterschaft Lüdenscheids in relativ starkem Maße aus der heimischen Bevölkerung rekrutierte und ergänzte, während die handwerklichen Stellen in vergleichsweise hohem Umfang von

Zuwanderern besetzt wurden. Geben doch die Eintragungen in den Einwohnermeldebüchern keinen Aufschluß darüber, wie viele der zugewanderten Handwerker im Handwerk tätig wurden bzw. blieben und wie viele von ihnen eine Stelle in der Lüdenscheider Industrie annehmen, sei es als Fabrik- oder Facharbeiter.

Die nach der Berufsabteilung Industrie und Handwerk am stärksten vertretenen Gruppen waren die Tagelöhner und die Dienstboten, die 1860/79 zusammen 14% und danach zwischen 25 und 28% erreichten. Die Zahl der bis auf wenige Ausnahmen männlichen Tagelöhner verringerte sich ab 1880/85 aber zunächst relativ und dann auch absolut so stark, daß der Anteil an den Zuwanderungsfällen 1893/98 auf das Niveau der Periode 1860/79, knapp 8%, sank. Der Anteil der zumeist weiblichen Dienstboten hingegen nahm auch nach dem außerordentlich steilen Anstieg in den beiden ersten Zeitabschnitten, von 6 auf 14%, weiter zu und betrug 1893/98 knapp 18%. In der ungewöhnlichen Entwicklung des Dienstbotenanteils kommen erneut und mit besonderer Deutlichkeit die günstigen Heiratschancen, vor allem aber die relativ guten Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten zum Ausdruck, die die Lüdenscheider Industrie auch für ungelernete weibliche Arbeitskräfte bot.

Fortsetzung folgt

#### Anmerkungen

- 32) Diese und die folgenden Altersangaben sind berechnet nach Auszählungen in den Heiratsregistern des Standesamtes Lüdenscheid.
- 33) W. Köllmann: Demographische »Konsequenzen« der Industrialisierung in Preußen. In: Colloques Internationaux du Centre National de la Recherche Scientifique. No. 540. L'industrialisation en Europe au XIX<sup>e</sup> siècle. Cartographie et Typologie: Lyon 7–10 octobre 1970, S. 277, Zitat S. 279.
- 34) Vgl. hierzu im einzelnen W. Herbig, a. a. O., S. 135–137.
- 35) Vgl. das Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Sept. 1856, in: StadtA Lüd A 65.
- 36) Vgl. C.-L. Holtfrerich, Quantitative Wirtschaftsgeschichte des Ruhrkohlenbergbaus im 19. Jahrhundert, (= Untersuchungen zur Wirtschafts-, Sozial- und Technikgeschichte, Bd. 1), Dortmund 1973, S. 51 f.
- 37) Vgl. den Exkurs Wirtschaftliches Wachstum und Ausschöpfung des Arbeitskräftepotentials 1849–1861, in: W. Herbig, a. a. O., S. 189–193.
- 38) Umland = Kirchspiel bzw. Landgemeinde Lüdenscheid und übriger Kreis Altena. Unter dem im folgenden verwandten Begriff »Nahbereich« ist die Provinz Westfalen ohne den gesamten Kreis Altena und die Rheinprovinz zu verstehen. Der »Fernbereich« umfaßt alle übrigen Herkunftsgelände.
- 39) Fabrikarbeiter und Facharbeiter, wie Walzer, Maschinenbauer, Gießer etc.
- 40) Erwerbstätige Männer in der Industrie ca. 60%, im Handwerk ca. 18%, im Handel, Verkehr, Gast- und Schankgewerbe ca. 13% und in den übrigen Gewerbezeigten ca. 9% (vgl. W. Herbig, a. a. O., S. 190, Tabelle 60).
- 41) Diese und die folgenden Angaben berechnet nach W. Herbig, a. a. O., S. 150, Tabelle 47.
- 42) Hier und im Folgenden jeweils ohne die gesondert untersuchten Gebiete Amt Lüdenscheid und Kreis Altena. Analog gilt für den Kreis Altena = ohne Amt Lüdenscheid und – gegebenenfalls – ohne Stadt Lüdenscheid sowie für die Provinz Westfalen = einschließlich Lippe, aber ohne den gesamten Regierungsbezirk Arnsberg.
- 43) Umland = Amt Lüdenscheid und Kreis Altena.
- 44) Nahbereich = Regierungsbezirk Arnsberg, Provinz Westfalen mit Lippe und Rheinprovinz.
- 45) Dies war ganz offensichtlich durch die besonderen Integrationschwierigkeiten der Nordostdeutschen bedingt. Nach Eberhard Franke (Das Ruhrgebiet und Ostpreußen. Geschichte, Umfang und Bedeutung der Ostpreußeneinwanderung. Essen 1936, bes. S. 69) wählten die Ostpreußen im Ruhrgebiet, die zumeist sehr schnell zur Familiengründung schritten, »fast bis in die dritte Generation hinein« einen ostpreußischen Ehepartner. Der Partner wurde entweder aus der nordostdeutschen Heimat nachgeholt oder aber unter den Mitgliedern der Landsmannschaften gewählt. Dies erklärt, weshalb der weibliche Anteil unter den nordostdeutschen Zuwanderungsfällen nicht nur bei den Zuwanderungen aus Nordostdeutschland selbst sehr hoch war (1887/98 ca. 28%), sondern auch bei denen aus dem Umland und Nahbereich. Der Anteil der Frauen unter den nordostdeutschen Zuwanderungsfällen aus dem Regierungsbezirk Arnsberg betrug sogar gut 30%.
- 46) 1861 waren etwa 60% der männlichen Erwerbstätigen in der Industrie und ca. 18% im Handwerk beschäftigt (vgl. W. Herbig, a. a. O., S. 190, Tabelle 60).

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.  
 Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.